



Oberlandesgericht
Dresden

Aktenzeichen: 11 Sch 0005/05

Beschluss

des 11. Zivilsenats

vom 30.03.2005

In dem Rechtsstreit

O. a.s. Aktiengesellschaft,
vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden Dipl.-Ing. ... ,
CZ-...

Schiedsklägerin und Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

A. GmbH,
vertr. d. d. GF ... ,

Schiedsbeklagte und Antragsgegnerin

wegen Vollstreckbarerklärung eines ausländischen
Schiedsspruchs

hat der 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden ohne mündliche Verhandlung durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. S.,
Richter am Oberlandesgericht S. und
Richterin am Landgericht S.

beschlossen:

1. Der Schiedsspruch des Schiedsgerichts bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik vom 18. Mai 2003, zugestellt am 17.06.2004, Az.: Rsp 279/02, wird für vollstreckbar erklärt.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs zu tragen.
3. Der vorliegende Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Gegenstandswert ist 95 060,12 EUR.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin hat der Antragsgegnerin mit Vertrag vom 11.02.1999 ein Flugzeug für 500 000,00 US-Dollar verkauft und vor dem Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik den restlichen Kaufpreis i.H.v. 365 000,00 Dollar eingeklagt. Das Schiedsgericht hat der Antragstellerin unter Abweisung der Klage im Übrigen 115 000,00 US-Dollar zugesprochen sowie 248 827,00 CZK als von der Antragsgegnerin zu tragenden Teil der Verfahrenskosten.

Der Schiedsspruch ist am 17.06.2004 der Antragsgegnerin zugestellt worden.

Die Antragsgegnerin ist zum Antrag auf Vollstreckbarerklärung gehört worden und hatte keine Einwendungen erhoben.

Der Schiedsspruch war für vollstreckbar zu erklären, weil der Antrag zulässig und begründet ist.

Das Oberlandesgericht Dresden ist für die Vollstreckbarerklärung zuständig, § 1062 Abs. 1 Ziff. 4,

Abs. 2 ZPO, weil der Schiedsort nicht in Deutschland liegt und die Antragsgegnerin im Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden ihren Sitz hat.

Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung entschieden, weil die Antragsgegnerin die Aufhebung des Schiedsspruchs nicht beantragt hat und auch sonst keine Gründe ersichtlich sind, die für eine Aufhebung sprechen würden (§ 1063 Abs. 2 ZPO).

Der Antrag ist begründet, weil sämtliche Voraussetzungen des Art. 4 des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958 erfüllt sind. Das Übereinkommen ist abgedruckt als Anhang nach § 1061 ZPO im Kommentar von Zöller zur Zivilprozessordnung 25. Aufl., S. 2495 f.

Die Antragsgegnerin hat weder behauptet noch Beweis erbracht, dass eine der Voraussetzungen vorliegen, unter denen Art. 5 des genannten Übereinkommens erlaubt, die Vollstreckung des Schiedsspruchs zu versagen.

Die Vollstreckbarerklärung des vorliegenden Beschlusses beruht auf § 1064 Abs. 2 ZPO.

Der Gegenstandswert entspricht der Summe der beiden zu vollstreckenden Beträge.

Die Antragstellerin war erfolgreich, deswegen hatte die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung zu tragen, § 91 ZPO.

Dr. S.

S.

S.